

Das Runde muss ins Eckige

Juristische Hintergründe zum Urteil gegen Uli H.

Die Berichterstattung kennt derzeit kaum ein interessanteres Thema: Uli Hoeneß muss laut Urteil vom 13.03.14 insgesamt 42 Monate absitzen, obwohl das Landgericht München II nicht den besonders schweren Fall einer Steuerhinterziehung angenommen hat.

Die Meinungen zum Urteil gehen weit auseinander und scheinen nicht ganz unabhängig davon zu sein, mit welchem Fußballverein sympathisiert wird.

Juristisch gesehen ist der Fall auch kein Alltäglicher: Verurteilt wurde Hoeneß wegen Steuerhinterziehung in sieben Fällen zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. Problematisch und juristisch umstritten war, ob die Selbstanzeige des Angeklagten wirksam war oder nicht. Das Gericht hielt die Selbstanzeige für ungültig.

Gegen dieses Urteil ist nur die Revision, nicht aber die Berufung möglich, § 312 StPO. Während eine Berufung auf neue Tatsachenermittlung und -verwertung gestützt werden kann, befasst sich die Revisionsinstanz ausschließlich mit Rechtsfehlern, also der Frage, ob formelles oder materielles

Recht in der Vorinstanz fehlerfrei angewendet wurde. Wichtige Rechtsfrage, die in der Revision durch den BGH geprüft werden müsste, wäre also, ob die Selbstanzeige durch das Landgericht München II fehlerfrei gewertet wurde oder nicht.

Da der Prozess juristisch betrachtet aufgrund der wenigen Beweise / Zeugen nicht außerordentlich aufwändig war, hängt von den Entscheidungsgründen im Urteil ab, wie erfolgversprechend



eine Revision wäre. Grundsätzlich ist für eine Revision meistens mehr Raum, wenn die Verfahren der Vorinstanz aufwendiger waren als hier (da dann mehr Fehler gemacht werden konnten). Einziger Vorteil wäre, dass die Einlegung des Rechtsmittels der Revision das Urteil des Landgerichts zunächst nicht rechtskräftig werden würde und somit die Vollziehung der Haftstrafe noch hinausgeschoben werden könnte.

Im Fall Hoeneß hat erstaunlicherweise auch der Angeklagte selbst, das Urteil angenommen. Für die Verteidigung ist dies ein relativ häufiges Phänomen, das zum Beispiel auch beim Deal im Strafverfahren zu beobachten ist: Wenn Gericht und Staatsanwaltschaft der Verteidigung einen Vorschlag zum Strafmaß im Gegenzug zum Geständnis des Angeklagten machen, sind die Angeklagten selbst häufig mehr daran interessiert, den Deal einzugehen, auch wenn man aus Sicht der Verteidigung in der Verhandlung selbst ein besseres Ergebnis für den Angeklagten erzielen könnte.

Man darf vermutlich nicht vergessen, welche Belastung ein Strafverfahren für den Angeklagten ist. Ihm ist die Sicherheit dessen, was ihn erwartet lieber, als ein Strafverfahren mit ungewis-

sem Ausgang. Dies könnten auch die Beweggründe des verurteilten Hrn. Hoeneß gewesen sein.

Zum Strafmaß selbst ist zu sagen, dass der Steuerschaden für die Höhe der Strafe erheblich ist. Gem. § 370 III 2 Nr. 1 AO ist bei einer Steuerhinterziehung „in großem Ausmaß“ i.d.R. eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren möglich. Ein solches großes Ausmaß liegt nach Auffassung des BGH dann vor, wenn der Steuerschaden über 50.000 € liegt (BGH Grundsatzurteil vom 02.12.2008, Az.: 1 StR 416/08). Daraus schließt der BGH in dieser Entscheidung weiter, dass bei einer Hinterziehung von mehr als 100.000 € in der Regel eine Freiheitsstrafe – und nur bei Vorliegen „gewichtiger Milderungsgründe“ eine Geldstrafe angemessen sei.

Hr. Hoeneß wird – wenn er sich in der Haft nicht ständig prügelt, anfängt zu dealen oder sonst daneben benimmt, vermutlich nach Haftantritt relativ schnell zum Freigänger werden, damit er keine weiteren Heimspiele im Stadion mehr verpassen muss.

Anne-Kathrin Gröninger

BRÜWER  GRÖNINGER

ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38 - 49716 Meppen

Tel. 0 59 31.4 96 78 0

www.bruewer-groeninger.de